

Neustadt attraktiver gestalten;

- Antrag der Frauen Stadträtinnen Hedwig Borgmann, Iris Haas, Sigrid Hagl, Anja König, Elke März-Granda, Elke Rümmelein, Kirstin Sauter, Patricia Steinberger und Gabriele Sultanow (Frauenplenum Landshut) vom 16.05.2022, Nr. 396

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.06.2023	Stadt Landshut, den	16.05.2023
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Frau Gruber

Vormerkung:

Das Frauenplenum vom 16.05.2022 hat einen umfangreichen Antrag zum Thema „Neustadt attraktiver gestalten“ gestellt.

Zu den aufgeworfenen Fragen im Antrag wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

- ➔ „Die Parkplätze in der Neustadt sollen auf maximal 2/3 der zur Zeit ausgewiesenen Plätze beschränkt werden.“
und
- ➔ „Die Plätze mit Sondernutzung sollen mit mobilem Grün und Sitzbänken ausgestattet werden, gegeben falls ist dort ein Ausschank möglich“

Die Umsetzung einer Fußgängerzone in der unteren Neustadt wurde gemäß Bürgerentscheid vom 14.05.2023 abgelehnt. Trotzdem wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es Handlungsbedarf in Bezug auf die Gesamtgestaltung der Neustadt gibt.

Gemäß der aktuellen Beschlusslage des Stadtrates vom 17.12.2021 können maximal 10 % (17 Stellplätze) der vorhandenen Parkplätze der Neustadt als Multifunktionsflächen für Freibewirtschaftsbereiche zur Verfügung gestellt werden. Diese können von Mai bis Oktober entweder während der gesamten Woche oder nur am Wochenende als Sondernutzungsflächen durch die ansässigen Gastronomen genutzt werden. Neben den Sondernutzungsgebühren fallen für die Nutzung der Parkflächen außerdem Parkausfallgebühren an. Aktuell werden neun Stellplätze durch drei Gastronomiebetriebe als Multifunktionsflächen genutzt. Ein weiterer Betrieb plant momentan die Belegung von drei Parkflächen in der unteren Neustadt.

Sondernutzungserlaubnisse an Dritte nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz werden gemäß den vom Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien u.a. nur an Anlieger vergeben. Für die Gestaltung der Sondernutzungsfläche ist der jeweilige Sondernutzungsinhaber verantwortlich, wobei natürlich vor allem im Bereich der Neustadt die gestalterischen Vorgaben der Gestaltungssatzung und des Denkmalschutzes in Abstimmung mit dem Baureferat zu beachten sind. Einen gestalterischen Einfluss auf Sondernutzungsflächen hat die Stadt nur in diesem Rahmen. Bzgl. der aktuell laufenden Überarbeitung der Gestaltungs- und Sondernutzungssatzung wird auf den Beschluss des Bausenates vom 02.12.2022 verwiesen.

Des Weiteren können Multifunktionsflächen für Einzelveranstaltungen wie z.B. Jubiläen, Geschäftseröffnungen zur Verfügung gestellt werden.

Bereits vorhandene Konsumfreie Zonen mit Sitzbänken und mobilem Grün wurden im Rahmen der Neugestaltung der Neustadt umgesetzt.

Im Rahmen des Bürgerentscheides wurden neben den oben angesprochenen Punkten auch Diskussionen über eine Einbahnstraßenregelung in der unteren Neustadt geführt. Mit Antrag Nr. 424 beantragte die Fraktion CSU/LM/JL/BfL folgendes: „Die Verwaltung wird beauftragt die Auswirkungen, insbesondere auf die umliegenden Verkehrswege, einer möglichen Einbahn-

straßenregelung (mit Ausnahme für Radverkehr) in der Neustadt von der Regierungsstraße bis zur Ursulinenenge, zu prüfen. Dabei ist unter anderem auch eine Verkehrssimulation vorzunehmen und Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufenthaltsqualität zu entwerfen.“ Alle diese verkehrlichen und städteplanerischen Themen in Bezug auf die Neustadt sollen deshalb im Rahmen eines gemeinsamen Bau- und Verkehrssenat diskutiert werden.

- „Das Parkleitsystem soll so ausgebaut werden, dass schon außerhalb der Innenstadt abgelesen werden kann, auf welchem Parkplatz bzw. in welcher Tiefgarage wie viele Plätze frei sind, so dass Autofahrer*innen, die für mehr als 1 h einen Parkplatz benötigen, sehen, wann sich die Weiterfahrt in die Innenstadt nicht lohnt, weil dort die Parkplatzanzeige auf Rot steht (keine freien Plätze)“

Stellungnahme Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus

Der Ausbau des Parkleitsystems wird befürwortet, da die Besucher damit unnötige Zeit für die Parkplatzzuche einsparen und mehr Zeit in der Innenstadt verbringen können. Zudem werden vor allem Bedarfskunden zufriedener (die 70% der Kunden in den Handelsgeschäften der Neustadt ausmachen), da diese nur für einen bestimmten Bedarf kurzzeitig die Innenstadt besuchen und eine zuverlässige Aussage zu Parkplätzen den schnellen Einkauf in der Innenstadt vereinfacht.

Stellungnahme Tiefbauamt

Das bestehende städtische Parkleitsystem (PLS) umfasst die öffentlichen Parkhäuser CCL, Altstadt und Freyung. Für diese Parkhäuser werden die freien Stellplätze auf 7 dynamischen Wechselverkehrszeichen an den Zufahrtsstraßen angezeigt und auch im Internet (Homepage Stadt und Stadtwerke) veröffentlicht. Eine Auswertung der Belegungszahlen der drei angebunden Parkhäuser zwischen September 2022 und Februar 2023 belegt die höchsten Auslastungen jeweils am Freitag Vormittag (Wochenmarkt) und in den beiden Wochen vor und nach Weihnachten, wobei auch während dieser Verkehrsspitzen immer noch freie Stellplätze in den Parkhäusern zur Verfügung stehen.

Die privat betriebenen öffentlichen Parkhäuser Karstadt, Oberpaur und Sparkasse liefern keine Daten an das städtische PLS und haben sich auf eigenen Wunsch gegen die Integration in das dynamische Parkleitsystem entschieden (nur statische Anzeigen; siehe Vormerkung und Beschluss des Verkehrssenats vom 9.12.2014).

Die Erfassung der aktuellen Stellplatzbelegung der Stellplätze in der Neustadt und auf der Grieserwiese mittels Schrankenanlage und per Einzelstellplatzdetektion für eine Integration in das PLS wäre sehr aufwändig in Anschaffung und Betrieb.

Wie sich bereits heutzutage beim städtischen Parkleitsystem zeigt, ist die Wahrnehmung und Befolgung von freien Stellplatzanzeigen mit Straßenschildern sehr gering. Dagegen wird die Bedeutung von intelligenten Parkplatzzuchen in den Fahrzeugen künftig immer mehr zunehmen.

- „Die Parkgebühr in der Neustadt soll deutlich erhöht werden. Das gilt nicht für den jeweils ersten Anwohnerparkplatz einer Wohnung.“

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Die Parkgebühr beträgt in der Neustadt momentan 1,50 € für die maximale Parkdauer von einer Stunde. Die Erhöhung von 1,20 € auf 1,50 € in der Neustadt wurde im Rahmen der Änderung der Parkgebührenordnung mit Plenumsbeschluss vom 20.10.2011 so festgesetzt.

Gemäß § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz sowie § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) dürfen Parkgebühren höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.

Es ist in Planung zum in Kraft treten der Parkraumbewirtschaftung Nikola in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse die Parkgebührenordnung an die aktuell tatsächlich vorhandenen Zonen anzupassen und eine moderate Anhebung der Parkgebühren zu prüfen. Voraussetzung dafür

sind unter anderem zuvor durchzuführende Vergleiche mit den Parkgebühren anderer Kommunen.

Die Bewohnerparkzonen gem. § 45 Absatz 1 b Nr. 2 a StVO werden getrennt von den bewirtschafteten Parkflächen geführt. Ein Anwohnerparkausweis kostet aktuell 30 € im ersten Jahr und ab dem zweiten Jahr 25 € jährlich. Gemäß Tarifstelle 265 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr gilt für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohner eine Rahmengebühr von 10,20 bis 30,70 € pro Jahr.

Es ist wird nur ein Bewohnerausweis je Haushalt ausgestellt.

→ „Die Abgrenzung zum Gehsteig soll durch ein dehnbare Band auf Motorhaubenhöhe besser kenntlich gemacht werden.“

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes stellt ein dehnbare Band auf Höhe der Motorhaube keine praktikable Lösung dar, das Problem der auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge zu verhindern.

Einerseits ist ein dehnbare Band kein tatsächliches Hindernis. Es kann trotzdem jederzeit angefahren und verschoben werden, schon aufgrund unterschiedlicher Fahrzeughöhen.

Andererseits werden so die Parker mit eingeschränkter Beweglichkeit, die nicht einfach unter dem Band durchgehen können, wie Rollstuhlfahrer, Eltern mit Kinderwagen oder Senioren, dazu gezwungen von der nächstmöglichen Lücke des Bandes bis zu ihrem Fahrzeug auf der Straße zu laufen, um zu ihrem Fahrzeug zu gelangen. Dies würde zu gefährlichen Begegnungen auf der Fahrbahn zwischen Fahrzeugen und Fußgängern führen.

An vielen Stellen ist das Befahren des Gehweges aufgrund bereits vorhandener Hindernisse wie öffentlicher Sitzbänke, Pflanztröge oder Bestuhlung von genehmigten Freibewirtschaftungsflächen sowieso bereits ausgeschlossen.

Stellungnahme Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Stadtsanierung)

Ggf. könnte noch mit 5-61 (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung), 5-63 (Amt für Bauaufsicht) und 5-66 (Tiefbauamt) geprüft werden, inwieweit hier das Aufbringen einer dezenten Markierung auf dem Klinkerpflaster sinnvoll ist, die sowohl für den Parkenden als auch für die Verkehrsüberwacher eine gut erfassbare optische Grenzlinie darstellt.

In Bezug auf die Stadtgestalt kann diese optische Linie optisch durch eine vorsichtige Erhöhung des mobilen Grüns verstärkt werden, das dann den Überhangbereich nochmals raumwirksam begrenzt. Dies wäre im Einzelnen noch mit 5-61(Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung), 5-63 (Amt für Bauaufsicht) und 5-67 (Stadtgartenamt) unter Einbeziehung von 5-66 (Tiefbauamt) zu diskutieren. Die Abgrenzung durch ein dehnbare Band wäre dagegen zum einen optisch ungünstig und würde darüber hinaus den Wechsel der Straßenseite durch Fußgänger und weiterhin das Betreten/Verlassen der Parkierungsflächen durch die Parkenden verhindern.

Stellungnahme Tiefbauamt

Die Schrägparker in der Neustadt sind gemäß RASt (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) mit 4,65 m Tiefe ausgeführt, sodass ein Überhangstreifen in den Gehwegbereich von 70 cm erforderlich ist, damit die Fahrzeuge nicht in die Fahrbahn ragen. Die Nutzung des Überhangstreifens durch die Fahrzeuge ist richtlinienkonform, solange die Räder nicht im Überhangstreifen stehen.

Stellungnahme Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus

Die Abgrenzung zum Gehsteig mit einem dehnbaren Band sieht das AWMT allerdings kritisch, da dadurch eine Barriere geschaffen wird, die den Zugang zu Handel und Gastronomie erschwert. Ebenso abgeraten wird von einer Erhöhung der Parkgebühr. Diese Maßnahme würde

Kunden vom Anfahren der Neustadt abhalten, obwohl der Einzelhandel vor Ort auf dieses Klientel angewiesen ist. Gerade Bedarfskunden mit einem Wohnort außerhalb der Stadt wird dadurch der kurze Einkauf in der Innenstadt erschwert.

→ „Das Überfahren des Gehsteigs soll geahndet werden (Vorderrad steht auf dem Gehsteig).“

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Es ist gängige Praxis beim städtischen Verkehrsüberwachungsamt, dass Gehweg-Parker geahndet werden, wobei geringfügige Überschreitungen ausgenommen sind. Aktuell sind dem Straßenverkehrsamt keine größeren Probleme/Beschwerden dazu bekannt. Die vorhandenen Bänke und städtischen Pflanztröge sowie an die Parkflächen angrenzende Sondernutzungsflächen begrenzen die Parkflächen an vielen Stellen tatsächlich.

Stellungnahme Tiefbauamt

Die Schrägparker in der Neustadt sind gemäß RASt (Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen) mit 4,65 m Tiefe ausgeführt, sodass ein Überhangstreifen in den Gehwegbereich von 70 cm erforderlich ist, damit die Fahrzeuge nicht in die Fahrbahn ragen. Die Nutzung des Überhangstreifens durch die Fahrzeuge ist richtlinienkonform, solange die Räder nicht im Überhangstreifen stehen.

→ „Die Höchstgeschwindigkeit in der Neustadt soll auf 20 km/h oder noch besser auf Schrittgeschwindigkeit heruntersetzt werden.“

Stellungnahme Straßenverkehrsamt

Gemäß § 45 Abs. 1 d StVO können verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche mit weniger als 30 km/h Zonengeschwindigkeit dort geschaffen werden, wo in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeranstrom und überwiegender Aufenthaltsfunktion zu rechnen ist.

Die Schaffung einer „Tempo 20 Zone“ als verkehrsberuhigten Geschäftsbereich in der Neustadt basierend auf den Vorgaben der StVO wäre im Bereich der Neustadt also grundsätzlich möglich.

Das Straßenverkehrsamt hält die Umstellung Tempo 20 km/h im Bereich der Neustadt jedoch nicht für zielführend. Grundsätzlich müsste dann eine zusätzliche Zonenbeschilderung nur für die Neustadt erlassen werden, da die bereits bestehende Tempo 30 Zone quasi in der Mitte wieder unterbrochen werden würde. Dies würde zu einer hohen Anzahl an zusätzlichen Schildern innerhalb der denkmalgeschützten Innenstadtbereiche führen. Diesen „Schilderwald“ möchte man jedoch eigentlich in diesem besonders geschützten Bereich besonders vermeiden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der aktuellen tatsächlichen Situation in der Neustadt (Parksuchverkehr, hohes Verkehrsaufkommen, hohe Anzahl an Bussen, etc.) es so gut wie zu keiner Tageszeit möglich ist ungehindert mit mehr als 30 km/h durch die Neustadt zu fahren.

Aufgrund dieser Gegebenheiten sehen wir keine Veranlassung in der Neustadt eine Tempo 20 Zone zu installieren.

Stellungnahme Polizei

Aufgrund des teils sehr hohen Verkehrsaufkommens und der Parkplatz suchenden Fahrzeugführer ist in der Neustadt für den Verkehr bereits ohnehin kaum möglich schneller als 20 km/h zu fahren. Eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger ist ebenfalls zentral vorhanden. Aus Sicht der Polizei scheint es daher nicht sinnvoll zusätzlich die Neustadt auf 20 km/h zu beschränken. Bei einer Beschränkung wäre eine weitere Beschilderung notwendig.

In der Neustadt kam es in den letzten drei Jahren zu keinen geschwindigkeitsbedingten Unfällen. Bei dem Großteil der Unfälle handelt es sich um Unfälle im Zusammenhang mit dem Parken.

Stellungnahme Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus

Eine reduzierte Höchstgeschwindigkeit wird seitens der Händler und Gastronomen in der Neustadt ebenfalls befürwortet, um Radfahrer und Fußgänger besser in den Verkehrsfluss einzubinden, das Sicherheitsgefühl zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Als Alternative dafür wird auch die Schaffung einer Einbahnstraßen-Regelung vorgeschlagen, um den Verkehr zu reduzieren und gleichzeitig weitere Bereiche zur Neugestaltung zu erhalten. Aus diesem Grund spricht sich das AWMT für eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit oder einer Einbahnstraßen-Regelung zur Verkehrsberuhigung in der Neustadt aus.

- „Die Einfahrt in die Spiegelgasse wird mit einem mit Funk zu bedienenden Pfosten für Unbefugte gesperrt. Befugte erhalten das zum Absenken und Hochfahren notwendige Funkgerät.“

Stellungnahme Tiefbauamt

Eine Beschränkung der Durchfahrt durch die Spiegelgasse bzw. durch das Balsgäßchen kann nur bei einer Umkehrung der zugelassenen Fahrtrichtung von der Neustadt in die Altstadt erfolgen. Die Zufahrt würde durch eine Schranke (mit Bedienung per Funksender durch Berechtigte) im Balsgäßchen an der Einmündung Nahensteig geregelt. Die Änderung der Verkehrsführung wurde mit Beschluss des Plenums vom 23.4.2021, des Verkehrssenats vom 17.3.2021 und vom 14.07.2020 abgelehnt. Im Zusammenhang mit der sogenannten Innendurchfahrt für die Buslinien 7 und 10 im Rahmen der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans wurde erneut die Umkehrung der Fahrtrichtung in der Spiegelgasse und im Balsgäßchen inkl. Schrankenanlage diskutiert.

Beschlussvorschlag:

1. Die Punkte „Reduzierung der Parkflächen in der Neustadt“ und „Gestaltung von Flächen mit mobilem Grün und Sondernutzungsflächen“ sowie der Antrag Nr. 424 der Fraktion CSU/LM/JL/BfL „Überprüfung von Auswirkungen einer möglichen Einbahnstraßenregelung in der unteren Neustadt“ werden in einen gemeinsamen Bau- und Verkehrssenat verwiesen.
2. Für eine Erweiterung des bestehenden städtischen Parkleitsystems besteht derzeit kein Anlass.
3. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Überarbeitung der Parkgebührenordnung eine moderate Anpassung der Gebühren in der Neustadt einer Prüfung zu unterziehen.
4. Ein dehnbare Band auf Höhe der Motorhauben in der Neustadt wird nicht umgesetzt.
5. Der städtische Verkehrsüberwachungsdienst verwarnet weiterhin Fahrzeuge, deren Reifen eindeutig auf dem Gehweg parken.
6. Die bestehende Tempo 30 Zone in der Neustadt bleibt bestehen.
7. Bzgl. des Themas „Spiegelgasse/Balsgäßchen“ wird auf die bestehende Beschlusslage verwiesen.

Anlagen:

- Anlage 1. Beschluss Nr. 5 des Plenums vom 23.04.2021
- Anlage 2. Antrag Nr. 396
- Anlage 3. Antrag Nr. 424

